



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Dr. Szamatolski Schrickel  
Planungsgesellschaft mbH  
Gustav-Meyer-Allee 25 (Haus 26A)

**13355 Berlin**

- nur per Mail -

**Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum**  
Abteilung Archäologie

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4–5  
D-15806 Zossen

Dezernat Archäologische Denkmalpflege  
Fachreferentin: Dr. Martina-Johanna Brather  
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06  
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 20  
Telefax: 03 37 02 / 211 12 02  
martina-johanna.brather@bldam.brandenburg.de  
Internet: <https://bldam-brandenburg.de>

Wünsdorf, den 1. April 2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

**BRA 2025: BP/11/ 1 // FP/03/1 Schönfließ, OHV, B-Plan Nr. 58 "Neubau  
Schule Summter Weg", zugleich Änderung des Teil-  
Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfließ – Ihre Mail vom  
31.3.2025  
Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG) nehmen wir wie folgt zu o.g. Planungen Stellung:

Im Bereich der genannten Planungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:

1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhal-

ten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Seite 2

2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Dr. Martina-Johanna Brather

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb  
Forst Brandenburg  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oberhavel | Plötzenstraße 17 | 16775 Löwenberger Land

Forstamt Oberhavel

Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH  
Herrn Dipl. Ing. Dirk Hagedorn  
Gustav-Meyer-Allee 25 (Haus 26A)  
13355 Berlin

Bearb.: Fr. Marquardt  
Gesch.Z.: 080-3-FoA-03-  
7002/44+17#154841/2025  
Hausruf: 033051 900033  
Fax:  
FoA.Oberhavel@lfb.brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Neuendorf, den 30. April 2025

**Stellungnahme zum BP Nr. 58 " Neubau Schule Summter Weg" im Ortsteil  
Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land, zugleich Änderung des Teil-  
Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfließ – Frühzeitige Beteiligung  
der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs 1  
i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB**

**Verfahrensstand: Dezember 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde, hier vertreten durch das Forstamt Oberhavel, zum o.g. Bebauungsplan Nr. 58, sowie der Änderung des Teilflächenplans für den Ortsteil Schönfließ.

Für die Beurteilung der Waldeigenschaft ist gemäß § 32 Abs. 1, Nr. 6 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die untere Forstbehörde örtlich und sachlich zuständig.

Es handelt sich bei den betroffenen Flächen in der Gemarkung Schönfließ, Flur 3 mit den Flurstücken 553, 554, 555, 556 und 27/8 um keine Waldflächen im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG). Auch tatsächlich kann vor Ort auf den genannten Flurstücken kein Wald festgestellt werden. Eine direkte Waldbetroffenheit kann also verneint werden.

Dienstgebäude

Plötzenstraße 17

Telefon

16775 Löwenberger Land,  
OT Neuendorf

Fax

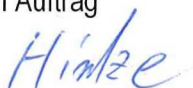
(0331) 275484310

(033051) 90731

Die untere Forstbehörde stimmt aus forstrechtlicher Sicht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der Änderung des Teil-Flächennutzungsplans zu und hat keine weiteren Hinweise oder Anregungen zur vorliegenden Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hintze

Leiter des Forstamtes Oberhavel



LAND BRANDENBURG



**Zentraldienst**  
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

#### Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5  
15806 Zossen

Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft  
mbH  
Gustav-Meyer-Allee 25 Haus 26A  
13355 Berlin

Bearb.: Herr Jakobi  
Gesch.-Z.: KMBD1.3.10  
Telefon: 033702-214 0  
Fax: 033702-214 200  
Internet: [www.polizei.brandenburg.de](http://www.polizei.brandenburg.de)  
[kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de](mailto:kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de)

Zossen, 07.04.2025

Ortsname: **Münienbecker Land**

Vorhaben: **BP Nr. 58 "Neubau Schule Summter Weg" im Ortsteil Schönfließ  
der Gemeinde Mühlenbecker Land, zugleich Änderung des Teil-  
Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfließ**

Reg. / RPL-Nr.: **2025 1522 0000 (bei Schriftwechsel bitte angeben)**

Ihr Schreiben vom: **31.03.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.  
Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittel-  
freiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das  
Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom  
Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

#### Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen  
Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine  
Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :

<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

07.04.2025  
11:35

Jakobi

Telefonische Erreichbarkeit Bürgerservice:      Dienstags und Donnerstags:      09:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt  
FB Bauordnung und Kataster

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft  
mbH  
z.Hd. Herr Hagedorn  
Gustav-Meyer-Allee 25  
13355 Berlin

Direkt für Sie da:  
Raum-Nr.:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:  
Adresse:

**Frau Rüther**  
3.20  
03301 601-3646  
03301 601-80517  
Bauordnung.Planung@oberhavel.de  
Adolf-Dechert-Straße 1  
16515 Oranienburg

**Aktenzeichen:**  
**521010-01670/2025/rü**  
(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

05.05.2025

## **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 58 „Neubau Schule Summter Weg“ der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ**

### **A EINLEITENDE BEMERKUNGEN**

Der Landkreis Oberhavel wurde nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der förmlichen frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Sie zur Mitarbeit aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster; FD rechtliche Bauaufsicht/Planung.

Zur Beurteilung wurden mir neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Bebauungsplan Nr. 58 „Neubau Schule Summter Weg“ inkl. Planzeichnung (Maßstab 1:500), Begründung (Stand Dezember 2024) und Umweltbericht (Stand März 2025),
- Bestandskarte zum Umweltbericht (Maßstab 1:500),
- Verkehrstechnische Untersuchung (Stand März 2025),
- Schallimmissionsprognose Sport- und Verkehrslärm (Stand März 2025),
- Revierkartierung und Artenschutzprüfung (Stand Mai 2025).

Der Landkreis nimmt zum Bebauungsplan Nr. 58 „Neubau Schule Summter Weg“, insbesondere im Hinblick auf Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, wie folgt Stellung. Ich bitte Sie, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.





## **B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES**

### **1. Belange des Bereiches Planung**

#### **1.1 Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 58 „Neubau Schule Summter Weg“**

##### **1.1.1 Hinweise zur Planzeichnung**

###### **a) Die Rechtsgrundlage ist zu aktualisieren:**

"Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist"

##### **1.1.2 Hinweise**

###### **a) Entsprechend der Begründung S. 26 ist der Neubau einer Gesamtschule mit Gymnasialzug mit den zugehörigen Anlagen und Einrichtungen geplant. Bestandteil des geplanten Schulstandortes sind neben dem Schulgebäude und den Außenanlagen mit Aufenthaltsflächen, eine Stellplatzanlage, eine Sporthalle sowie gegebenenfalls auch Außenanlagen für Sportzwecke. Eine außerschulische Nutzung sportlichen Zwecken dienenden Gebäude für sportliche Zwecke sind zulässig.**

Die Zweckbestimmung „Schule und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ist nicht eindeutig definiert. Es muss hinreichend erkennbar sein mit welcher Nutzung auf der Fläche zu rechnen ist. Die auf der betreffenden Fläche zulässigen Nutzungen können differenziert textlich festgesetzt werden. Insbesondere die unterschiedlichen Lärmbelastungen bei unterschiedlichen Nutzungen gilt es in Bezug auf die Zweckbestimmung zu beachten (Beispielfestsetzung siehe Arbeitshilfe Bebauungsplanung, B 5.1, 4/5, Stand Dezember 2022).

„Bei der Festsetzung von Flächen für Sportanlagen sind regelmäßig die von den geplanten Nutzungen ausgehenden Emissionen zu ermitteln und in die Abwägung einzubeziehen. Dabei kann die Gemeinde nicht auf die Anwendung der so genannten „Zulässigkeitsnotbremse“ des § 15 BauNVO im Baugenehmigungsverfahren vertrauen, die auf festgesetzten Flächen für Sport- und Spielanlagen nicht greift. Im Rahmen der Abwägung ist in der Regel eine Auseinandersetzung mit den anerkannten Regelwerken zum Lärmschutz erforderlich. Sofern geplante Sportanlagen eine nicht zumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft bedingen, sind ggf. zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionsschutz als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.“ (vgl. Arbeitshilfe Brandenburg, B 5.2, 3/6, Stand Dezember 2022)

###### **b) Die TF 4 ist städtebaulich zu begründen, weil aus der Festsetzung (und der Begründung) nicht eindeutig hervorgeht, weshalb gebietsheimische und standorttypische Gehölze priorisiert verwendet werden sollen.**

###### **c) Die TF 8 ist nicht notwendig.**



## 2. Belange des Fachdienstes (FD) Technische Bauaufsicht – vorbeugender Brandschutz

### 2.1 Weiterführender Hinweis

#### 2.1.1 Hinweise

##### Begründung Pkt. 2.4 - Brandschutz:

Zugänglichkeit für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr:

Mit Bezug zu §5(1) BbgBO sind für Objekte, die mehr als 50 m vom öffentlichen Straßenland entfernt sind, Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr herzustellen. Gemäß der mit der VV TB vom 14. April 2021 eingeführten MVV TB sind Flächen für die Feuerwehr nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (MRLFLFW 10-2009) auszuführen.

Löschwasserversorgung:

Ergänzend zu den Ausführungen in der Begründung Pkt. 2.4 ist die Löschwasserversorgung über einen Mindestzeitraum von zwei Stunden und einer hindernisfreien Verfügbarkeit von Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von maximal 300 m sicherzustellen.

## 3. Belange des Fachbereiches (FB) Umwelt und Kreislaufwirtschaft

### 3.1 Weiterführender Hinweis

#### 3.1.1 Hinweise des FD Wasserwirtschaft

Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.

Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern.

Im Übrigen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.

#### 3.1.2 Hinweise des FD Umweltschutz und Abfallbeseitigung

##### Bodenschutz/Altlasten, untere Abfallwirtschaftsbehörde

Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken.



Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhafte Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z.B. nach DIN 19639 | 2019-09).

Die ordnungsgemäße Deklaration mineralischer Abfälle (Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter) ist gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 01.03.2023 durchzuführen.

Für den Einbau von angeliefertem Bodenmaterial inner- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken, sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV sind einzuhalten.

Für den Einbau von angelieferten, mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 19 bis 22 ErsatzbaustoffV zu beachten. Es sind die Materialwerte der Anlage 1 i. V. m. den Einsatzmöglichkeiten der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV einzuhalten.

Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und die in Brandenburg erlassene Neufassung zugehöriger Vollzugshinweise.

Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Kenntnisse zu einer möglichen Strahlenbelastung sowie Belastung mit Kampfmitteln vor. Diese sind in dem von der unteren Bodenschutzbehörde zu führenden Altlasten- und Bodenschutzkataster nicht erfasst. Die zuständige Strahlenschutzbehörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Zu einer möglichen Belastung mit Kampfmitteln können Sie sich an den Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (KMBD) wenden.

#### öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Der Landkreis Oberhavel entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.

Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung für dieses Vorhaben zu gewährleisten, ist eine entsprechende Verkehrserschließung sicherzustellen. Dazu weise ich auf die Anforderungen an die straßenmäßige Erschließung wie folgt hin:



Gemäß § 2 Abs. 3 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) ist bei der Wahrnehmung von Planungs-, Verkehrs- und Ansiedlungsangelegenheiten auf notwendige Flächen für Abfallsammelbehälter sowie auf eine sichere Zuwegung zum Abtransport der Siedlungsabfälle durch Abfallsammelfahrzeuge, insbesondere durch ausreichend breite Straßen und Wendemöglichkeiten, zu achten.

Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können. Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau von Erschließungsstraßen Fahrbahnbreiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge auszulegen. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind zu beachten.

Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist für die Achslast gemäß § 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen sicherzustellen.

Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RASt 06 für ein 3-achsiges Entsorgungsfahrzeug zu planen bzw. zu berücksichtigen, da ein Rückwärtsfahrverbot für Entsorgungsfahrzeuge gemäß Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung besteht.

Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Randbereiche sind so auszuführen, dass die Voraussetzungen zur satzungsgemäßen Aufstellung der Abfallbehälter vor dem angeschlossenen Grundstück erfüllt werden.

Für den Fall, dass eine grundstücksnahe Abfallentsorgung nicht möglich ist, sind geeignete Sammelplätze bzw. Sammelstellen zur Verfügung zu stellen.

Sofern bei der Realisierung des Vorhabens Einschränkungen des Straßenverkehrs und insbesondere der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im betroffenen Bereich auftreten, ist durch Sie die AWU Oberhavel GmbH, Breite Straße 47a in 16727 Velten im Vorfeld zu informieren und entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten abzustimmen.

### 3.1.3 Hinweise des FD Naturschutz

Das Vorhabengebiet liegt im Naturpark „Barnim“. Weitere Schutzgebiete nach den §§ 23-28 BNatSchG sowie Natura2000-Gebiete sind nicht betroffen.

Die Angaben zur Neuversiegelung (S. 19 Umweltbericht) sind teilweise nicht nachvollziehbar, insbesondere, weshalb die öffentliche Straßenverkehrsfläche nur mit 80 % Versiegelungsgrad angegeben wird. Insgesamt werden ca. 2,9 ha Fläche neuversiegelt. Nach derzeitigem Stand ist ein Ausgleich über die Flächenagentur Brandenburg GmbH durch „Sukzession und Moorentwicklung“ auf Flächen im zertifizierten Flächenpool „Kremmener Luch“ vorgesehen (Verhältnis 1:1,5). Angaben zum Umfang der Maßnahmen fehlen. Der Eingriffs-Ausgleichs-Plan ist unvollständig und die Angaben im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sollen Ersatzmaßnahmen im gleichen Naturraum umgesetzt werden. Der Eingriff erfolgt im Naturraum „Barnim und Lebus“. Der Flächenpool „Kremmener Luch“ liegt im Naturraum „Rhin-Havelland“. Erst, wenn nachweislich keine anderen Flächenpools im Naturraum „Barnim und Lebus“ zur Verfügung stehen, kann auf den Flächenpool „Kremmener Luch“ zurückgegriffen werden. In der Begründung und der Darstellung zum FNP werden die Betriebsflächen der ehemaligen Schweinemastanlage östlich des Geltungsbereichs als Kompensationsmaßnahmen in Form von



Entsiegelungsmaßnahmen dargestellt. Es sollte daher vorrangig die Entsiegelung dieser Flächen geprüft werden.

Für den Ausbau des Summter Weges sind die betroffenen Behörden (hier: uNB) nach § 10 Abs. 3 BbgStrG rechtzeitig mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu beteiligen. Die Planung zum Ausbau des Summter Weges sollte die Pflanzung der Alleeebäume in ausreichendem Maße berücksichtigen, sodass nachträgliche Konflikte (z.B. Schäden durch Wurzeln) vermieden werden (z.B. durch Wurzelsperren). Bäume die im Rahmen des Straßenausbaus gefällt werden müssen, können nicht durch die Anpflanzung der Allee kompensiert werden, da die Allee eine eigenständige Kompensationsmaßnahme im Zuge des BPL Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“ darstellt. Der Baumverlust ist durch zusätzliche Ersatzpflanzungen auszugleichen.

Im Frühjahr und Sommer 2023 erfolgte eine faunistische Kartierung. Ein Vorkommen von Amphibien oder Reptilien wurde nicht festgestellt. Ein Vorkommen von Fledermausquartieren und Holz bewohnenden Käfern sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte ausgeschlossen werden. Im Vorhabengebiet wurde jedoch ein Revier der Feldlerche kartiert. Ein weiteres wurde auf der angrenzenden Streuobstwiese festgestellt. Durch die Bauzeitenregelung kann zwar die Störung und Tötung der Feldlerche vermieden werden, jedoch ist der Verlust des Reviers auszugleichen. Bisher stehen keine geeigneten landwirtschaftlichen Flächen fest, um neue Lebensraumstrukturen zu schaffen (Maßnahme FCS01). Dies ist im weiteren Verlauf zwingend zu ergänzen. Auf S. 40 des Umweltberichts steht: *„Bei notwendigen Abweichungen von der Bauzeitenregelung ist die Baufläche vor der Durchführung von Maßnahmen von einer fachkundigen Person zu begutachten und freizugeben.“* Dieser Hinweis ist mit in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen, ebenso wie die *„Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sowie Biotopaufwertung und Kompensation“* (S. 41 ff.).

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG wurden im Rahmen der Biotopkartierung nicht festgestellt. Gesetzlich geschützte Alleen nach § 17 BbgNatSchAG sind ebenfalls nicht betroffen.

Das Landschaftsbild wird durch die zulässige Bebauung mit bis zu 12,50m Höhe erheblich beeinträchtigt. Eine Heckenpflanzung als Vermeidungsmaßnahme erscheint nicht ausreichend. Im weiteren Verfahren sollte sich daher mit zusätzlichen und „effektiveren“ Vermeidungsmaßnahmen beschäftigt werden.

Es ist eine Pflanzliste in Anlehnung an den Gehölzerlass Brandenburg (2024) in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen. Es sollten zudem auch Hecken mit Dornen gepflanzt werden, um nachgewiesenen Vogelarten (z.B. Bluthänfling) weiterhin geeignete Strukturen zu bieten.

#### Hinweis

Auf S. 8 zum Umweltbericht steht: *„Zudem greifen die Bestimmungen des Baumschutzes entsprechend der Baumschutzverordnung des Landkreises Oberhavel“*. Es wird darauf hingewiesen, dass der LK Oberhavel über keine eigene Baumschutzverordnung verfügt.

#### 4. Belange des Fachbereiches Service und Innere Dienste

##### 4.1 Weiterführende Hinweise

##### 4.1.1 Hinweise

Die Belange des Fachbereiches Service und Innere Dienste sind nicht betroffen.



5. Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster

5.1 Weiterführende Hinweise

5.1.1 Hinweise

Die Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster sind nicht betroffen.

6. Belange des FD Mobilität und Verkehrslenkung, Straßenverkehrsbehörde

6.1 Weiterführende Hinweise

FD Mobilität und Verkehrslenkung, Straßenverkehrsbehörde

Grundsätzlich bestehen keine verkehrsbehördlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Grundsätzlich wird auf die Ergebnisse der verkehrstechnischen Untersuchung (Stand: 12.03.2025) verwiesen. Die Untersuchung zeigt, dass aus verkehrstechnischer Perspektive durch das Vorhaben keine wesentlichen Einschränkungen des Verkehrsablaufes, verglichen mit der Bestandssituation zu erwarten sind. Für die Teilknoten KP 2 (B96a/Dorfstraße) und KP 3 (B96a/ Dorfstraße/Am Teich) wird im Prognose-Planfall festgestellt, dass zu beiden Spitzenstunden die Verkehrsnachfrage auf der B96a an den Lichtsignalanlagen nicht mehr abgewickelt werden können. Die beabsichtigen Anpassen an der jetzigen verkehrsabhängigen Steuerung – durch diese können bessere Ergebnisse im Verkehrsablauf erzielen werden - sind unverzüglich nach Beendigung des Vorhabens umzusetzen. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und der Fachdienst Mobilität und Verkehrslenkung sind im Vorfeld zu beteiligen.

Die Schalltechnische Untersuchung auf Grundlage der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 19) kann im Rechtsrahmen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht angewandt werden. Für den Bereich der straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen aus Gründen des Lärmschutzes sind Berechnungen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) maßgebend. Etwaige verkehrsrechtliche Anordnungen aufgrund anderer Richtlinien wären im Rahmen der formellen Rechtmäßigkeit rechtswidrig. Dies ergibt sich durch den Verweis der Verwaltungsvorschrift zur StVO auf die Lärmschutz-Richtlinien-StV. Dieses elementare Prüfungselement wurde von Seiten des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandung als oberste Straßenverkehrsbehörde im Infobrief (Stand I/2021) bestätigt.

Die Erschließung durch den ÖPNV wird als notwendig erachtet. Derzeit ist lediglich der Südzugang zum S-Bahnhof Schönfließ ausgebaut. Das würde das Queren des Bahnübergangs der Schüler notwendig machen. Dieser ist nicht für den Fußverkehr ausgelegt. Vor Inbetriebnahme der Schule sollte der Nordausgang des S-Bahnhofs Schönfließ ausgebaut werden, um einen direkten Anschluss an den geplanten Gehweg auf der östlichen Seite des Summter Wegs zu gewährleisten.

Die Einrichtung eines Schulbusverkehrs ist anzustreben, da es für große Bereiche der Umgebung in Bergfelde, Schönfließ oder Glienicke/Nordbahn bisher keine Alternative zum Holen und Bringen oder Fahrradfahren gibt, um zur Schule zu gelangen.

Stellplätze sind in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Der errechnete Bedarf entspricht den Vorgaben der Stellplatzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land. Es sollte ggf. geprüft werden, ob das tatsächliche Stellplatzerfordernis höher ist.



Die Einrichtung von Hol- und Bringzonen wird empfohlen. Bevorzugt sollten diese Haltebuchten klar definiert und in ausreichendem Abstand zur Schule angelegt werden. So können unübersichtliche Verkehrssituationen, Konflikte und Staubildungen im Bereich der Schulzugänge vermieden werden.

Bei der Gestaltung der Zufahrt zum Schulgelände ist darauf zu achten, dass ein sicherer und gut einsehbarer Zugang, getrennt von der Zufahrt zu den Stellplätzen, für zu Fuß Gehende und Radfahrende angelegt wird. Alle Sichtbeziehungen müssen gewährleistet sein. Es wird empfohlen, die geplanten Querungsstellen und den Gehweg nördl. des Bahnübergangs zu beleuchten. Die Schulkinder sind so bei Dunkelheit frühzeitig erkennbar. Auch können im Nahbereich der Schule bauliche Maßnahmen (z.Bsp. Aufpflasterungen) eine Geschwindigkeitsreduzierung bewirken.

Die Einrichtung einer Fahrradstraße wird seitens der Straßenverkehrsbehörde abgelehnt. Diese müsste für Durchgangsverkehre wieder freigegeben werden, was widerspricht dem Charakter einer Fahrradstraße. Im direkten Schulumfeld ist die Geschwindigkeit auf 30 km/h, mit zeitlicher Befristung vorzusehen. Für den Summter Weg zwischen Ortsausgang Schönfließ und Ortseingang Bergfelde wird die Geschwindigkeit von 100km/h auf 50km/h vorgesehen werden. Um rechtzeitigen Antragseingang bei der Straßenverkehrsbehörde wird gebeten. Die Beschilderung sollte zur Schuleröffnung umgesetzt sein.

Der neu anzulegende Gehweg sollte eine Mindestbreite von 3 Metern aufweisen. Wünschenswert sind allerdings 4 Meter, wenn dieser für den Radverkehr auch in Gegenrichtung freigegeben werden soll.

Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt.

## 7. Belange des FD Sicherheit und Ordnung

### 7.1 Weiterführende Hinweise

#### FD Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst

Die Belange des Brand-, Bevölkerungsschutzes und Rettungsdienstes sind nicht betroffen.

## 8. Belange des FB Schulangelegenheiten

### 8.1 Weiterführende Hinweise

Die Belange des Fachbereiches Schulangelegenheiten sind nicht betroffen.

## 9. Belange des FB Weiterbildung, Kultur und Sport

### 9.1 Weiterführende Hinweise

Die Belange des Fachbereichs Weiterbildung, Kultur und Sport sind nicht betroffen.



10. Belange des FB Landwirtschaft und Verbraucherschutz

10.1 **Weiterführende Hinweise**

Landwirtschaft

Durch die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes kommt es zu einem Wegfall landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die betroffene Fläche steht dann der förderfähigen Primärproduktion nicht mehr zur Verfügung. Im Zuge des Vorhabens kommt es zudem zu einer Zersplitterung der Landwirtschaftsfläche.

Jagd- und Fischereiwesen

Fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die bejagbare Fläche und führt in der Folge zum Wegfall bejagbarer Fläche, daher sind die betroffenen Jagdgenossenschaften und Inhaber der Eigenjagdbezirke zu beteiligen.

**C      S C H L U S S B E M E R K U N G E N**

Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Satzung steht die im Briefkopf genannte Sachbearbeiterin bei Bedarf gerne zur Verfügung.

In Vertretung

  
Hamelow



**Landmann, Raiko**

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 24. April 2025 08:05  
**An:** Ermler, Clemens  
**Betreff:** Bebauungsplan GML Nr. 58 „Neubau Schule Summter Weg“ OT Schönfließ

Sehr geehrter Herr Ermler,  
wie gestern schon telefonisch besprochen, möchte ich Ihnen nachfolgende Information für den Bebauungsplan mitteilen.

Ich wohne seit [REDACTED] im Summter Weg [REDACTED] und seit dem ich hier wohne gibt es auch Fledermäuse, die in der ehemaligen Schweinemastanlage nisten.

Auch Fasane und Wildenten sind hier heimisch.

Dies sollte bei der Bebauung des Feldes berücksichtigt werden.

[REDACTED]

--

Aus Sicherheitsgründen werden keine Dateien in den Office-Formaten .doc, .docx, .xls, .xlsx, .ppt und .pptx angenommen.

E-Mails mit diesen Anhängen werden geblockt und nicht an den Arbeitsplatz durchgereicht.

Bitte beachten Sie: Anhänge ausschließlich im PDF-Format (max 10 MB) werden akzeptiert  
!

Gemeinsames Bauamt der Gemeinden  
Mühlenbecker Land und Glienicke,  
Kastanienallee 19,  
OT Mühlenbeck



**Bürgerbeteiligung zur Änderung Teil-Flächennutzungsplan Schönfließ im  
Planbereich des BP GML Nr. 58**

Schönfließ, 18.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten zu o.g. Änderungsvorschlag wie folgt Stellung nehmen:

Wie in der Begründung beschrieben, handelt es sich bei der Bebauung im umliegenden Gebiet um Einfamilienhäuser, die in ihrer Höhe streng begrenzt wurden. Es wäre eine unnötige Beeinträchtigung, wenn das bis zu 12,5 m hohe Schulgebäude direkt an der Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO beginnt und damit dichtest möglich an die Bebauung im Summter Weg angrenzt. Zumal viele Gründe (s.u.) dafürsprechen, das Gebäude möglichst dicht am Sportplatz („Sportpark Bergfelde“, weiß markierte Fläche in der Planzeichnung), d.h. möglichst dicht am S-Bahnhof Bergfelde, zu platzieren. Dagegensprechende Gründe können wir keine finden (eine mögliche Lärmbelästigung kann ausgeschlossen werden, da die Lokalitäten zu unterschiedlichen Zeiten genutzt werden. Die nördlich des Plangebiets liegende Einfamilienhausbebauung beginnt vom Plangebiet aus erst in 50 m Entfernung. Zwischen Schulgebäude und Bebauung ist eine Hecke geplant, was den Abstand zum Gebäude zusätzlich erhöht und eine Situation, wie zur Bebauung des Summter Weges hin gar nicht erst entstehen lässt.)

Der Zugang zur Schule wird vor allem über Bergfelde erfolgen. Ein möglichst nahegelegener Eingang zu dieser Seite ist folglich zu bevorzugen.

**Begründung:**

Da in Schönfließ und Bergfelde jeweils nur die S-Bahnlinie S8 fährt, sind beide S-Bahn-Stationen gleich gut erreichbar. Der S-Bahnhof von Schönfließ ist jedoch nur von einer Seite der Bahngleise zugänglich. Die Schüler müssten von hier aus nicht nur auf der Straße zum Bahnübergang laufen (einen Fußweg gibt es nicht), sondern auch den nur halbseitig beschränkten Bahnübergang überqueren. Dies halten wir bei größeren Mengen an Jugendlichen auf Grund von Drängeleien beim ggf. längeren Warten für gefährlich. Der Summter Weg ist zudem derzeit weder ausgebaut, noch beleuchtet (Sandweg). Es müssten folglich diverse Baumaßnahmen erfolgen, wenn der Schulweg sicher sein soll. In Bergfelde sind Gleisüberquerungen vorhanden: es gibt eine Fußgängerbrücke direkt vom S-Bahnsteig aus und eine Straßenbrücke. Die Fußgängerbrücke führt von der S-Bahn direkt zu einem mit einer Schwelle zur

Verkehrsberuhigung ausgerüsteten Straßenüberquerung, an die sich ein breiter Fußweg zum Sportplatz anschließt (ohne nebenliegende Straße; nur durch die Feuerwehr befahrbar). Ein sehr sicherer und schöner Schulweg, ohne ggf. lange Wartezeiten und Gedränge an einer Schranke.

Anders als in Schönfließ gibt es in Bergfelde zudem eine Bus-Station in erreichbarer Nähe.

Auch der im Laufe des Tages stattfindende Schülerverkehr wird sich wegen der dortigen Einkaufsmöglichkeiten (Rewe, Norma, Getränke-Hoffman, Döner-Laden, Eis, Pizzeria) Richtung Bergfelde orientieren. In Richtung Schönfließ gibt es keine solche Infrastruktur (weder im Bereich des S-Bahnhofs noch im Ortskern).

Zudem könnten sich Synergie-Effekte ergeben, wenn anstelle des derzeitig beauftragten Wachdiensts der Hausmeister der Schule das Auf- und Abschließen des Sportplatzgeländes übernimmt. Auch hierfür gilt: je dichter am Sportplatz, desto besser.

In dem betroffenen Gebiet gibt es bislang noch eine intakte Natur. So wird das Gebiet z.B. von Fledermäusen genutzt, welche zum Jagen auf das offene Feld kommen. Auch Feldhasen und Rehe nutzen regelmäßig auch die westliche Seite des Summter Wegs. Eidechsen, Schlangen und diverse Vögel, wie z.B. Lerche und Fasan sind Bewohner des Plangebiets. Eine zusammenhängende, möglichst nicht umzäunte Grünfläche sollte daher erhalten bleiben, weswegen das Schulgelände so dicht wie möglich an den Sportpark Bergfelde heranrücken sollte. Auf eine zusätzliche Lichtverschmutzung durch den Ausbau des Summter Wegs mit Straßenlaternen könnte verzichtet werden, was auch laufende Kosten sparen würde.

Die in der Planzeichnung nördlich des S-Bahnhofs Schönfließ eingezeichnete Parkfläche (ruhender Verkehr) gibt es nicht. Ein Zugang zum S-Bahnhof ist wegen Baufälligkeit der Fußgängerbrücke seit Jahrzehnten von hier aus auch nicht mehr möglich. Die ehemaligen Bahngebäude sind verfallen. Das Abstellen von Fahrrädern am Bahnhof führt auf Grund der abgelegenen Lage oft zu platten Reifen oder gar Diebstahl.

**Fazit:** Als Anwohner des Summter Weges fordern wir aus den genannten Gründen, den geplanten Schulstandort und die zwischen dem geplanten Schulstandort und der Sportanlage „Sportpark Bergfelde“ gelegenen Flächen zu tauschen.

Es sollte zumindest, auch in Gleichbehandlung mit den Anwohnern in Bergfelde, ein Abstand der Gebäude von den bebauten Grundstücken des Summter Weges von mindestens 50 m eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Am 14. April 2025 im [REDACTED] aufgefundene verletzte Fledermaus, am 16. April 2025 in der Schutzstation „Zitadelle Spandau“ abgegeben.



Am 26. April 2025 im [REDACTED] aufgefunden Eidechse.





Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Hendrikje Leutloff, M.Sc.  
Andreas Butzke, Bau-Ass, Dipl.-Ing.  
Gustav-Meyer-Allee 25 (Haus 26A)  
13355 Berlin

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka  
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-  
3700/670+79#208201/2025  
Hausruf: +49 355 4991-1365  
Fax: +49 331 27548-2659  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 30.04.2025

**Bebauungsplan Nr. 58 "Neubau Schule - Summter Weg" OT Schönfließ der  
Gemeinde Mühlenbecker Land**  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 31. März 2025
- Begründung, Dezember 2024
- Umweltbericht, März 2025
- Planzeichnung, Dezember 2024
- Schallimmissionsprognose Sport- und Verkehrslärm, 20. März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft und der Naturpark Barnim zeigen keine Betroffenheit an.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 30.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke



## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

|                                                                                  |                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name/Stelle des Trägers<br>öffentlicher Belange                                  | Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2                                        |
| Belang                                                                           | Immissionsschutz                                                                                   |
| Vorhaben                                                                         | Bebauungsplan Nr. 58 "Neubau Schule - Summter Weg" OT<br>Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land |
| Ansprechpartner*in:<br>Referat:<br>Telefon:<br>E-Mail:<br>Aktenzeichen (intern): | Martina Pape<br>T21<br>03391 838 549<br>TOEB@LfU.Brandenburg.de<br>Stn. N049/25 T21                |

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

|                                                   |                          |
|---------------------------------------------------|--------------------------|
| Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | <input type="checkbox"/> |
|---------------------------------------------------|--------------------------|

#### 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

##### a) Einwendung

|  |
|--|
|  |
|--|

##### b) Rechtsgrundlage

|  |
|--|
|  |
|--|

##### c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

|  |
|--|
|  |
|--|

#### 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

##### a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

|  |
|--|
|  |
|--|

##### b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

|  |
|--|
|  |
|--|

#### 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

##### a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

|                                                               |
|---------------------------------------------------------------|
| Auswirkungen                                                  |
|                                                               |
| b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: |
|                                                               |

|                                     |                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4. Weitergehende Hinweise           |                                                                                                                                                                                                 |
| <input type="checkbox"/>            | Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens                                                                 |
|                                     |                                                                                                                                                                                                 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage |

**1. Sachstand**

Gegenstand der Stellungnahme ist der Entwurf (Stand Dezember 2024) des Bebauungsplans Nr. 58 der Gemeinde Mühlenbecker Land „Neubau Schule – Summter Weg“ im Ortsteil Schönfließ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe für ca. 1.140 Schüler/innen geschaffen werden. Um das Ziel zu erreichen, werden eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie Verkehrsflächen festgesetzt. Bestandteile des geplanten Schulstandortes sind derzeit ein Schulgebäude mit Mensa, Außenanlagen mit Aufenthaltsflächen, eine Stellplatzanlage und eine Sporthalle.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren. Parallel erfolgt die Änderung des Teilflächennutzungsplans für den OT Schönfließ.

Plangebiet/Planumfeld

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von ca. 3,9 ha umfasst in der Gemarkung Schönfließ, Flur 3, die Flurstücke 553, 554 (tlw.), 555, 556 (tlw.) sowie 27/8 (tlw.).

Das Plangebiet befindet sich ca. 900 m nördlich der Ortslage Schönfließ sowie ca. 350 m nördlich der Bahntrasse des Berliner Außenringes, ca. 50 m entfernt zum Siedlungsrand der Ortslage Bergfelde (Gemeinde Hohen Neuendorf) mit dichter Einzelhausbebauung auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Im Osten wird das Plangebiet durch den Summter Weg begrenzt bzw. schließt ein Teilstück ein. Gegenüber befinden sich zwei Einzelbebauungen im Summter Weg 4 und 5. Im Süden grenzt das Plangebiet an den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land Nr. 8 "Sportplatzanlage Schönfließ Nord" an. Westlich des Plangebietes befindet sich die realisierte Sportplatzanlage. Die Sportplatzanlage ist in Richtung des Plangebietes sowie nach Norden in Richtung des Siedlungsgebietes Bergfelde mit einer rund 6 m hohen Lärmschutteinrichtung versehen (Lärmschutzwall bzw. Lärmschutzwand).

## **2. Stellungnahme**

### Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG<sup>1</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.

Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).

### Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, u. a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 BImSchG, in den Verordnungen zur Durchführung des BImSchG wie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)<sup>2</sup>, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)<sup>3</sup>, der Verkehrslärmschutzverordnung<sup>4</sup> oder der Sportanlagenlärmschutzverordnung<sup>5</sup> geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>6</sup> ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)<sup>7</sup> gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

### Immissionsschutz

Die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen, insbesondere in Form von Verkehrslärm (Straße und Schiene) sowie die vom Plangebiet ausgehenden Emissionen wurden in der Schallimmissionsprognose Sport- und Verkehrslärm<sup>8</sup> untersucht und bewertet. Die Prognose ist dem Bebauungsplan als gesondertes Gutachten beigelegt. Dem Gutachten wird gefolgt. Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose wurden in den Bebauungsplan integriert.

### Umweltbericht

Den Darstellungen und der Bewertung der Auswirkungen des Bebauungsplans auf die für den

<sup>1</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist

<sup>2</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

<sup>3</sup> Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

<sup>4</sup> Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist

<sup>5</sup> Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist

<sup>6</sup> Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (Abl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (Abl. S. 779)

<sup>7</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

<sup>8</sup> Schallimmissionsprognose Sport- und Freizeitlärm, Berichtsnummer: Y0777.003.01.001 vom 20.03.2025, Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, Max-Planck-Straße 15, 97204 Höchberg

Immissionsschutz relevanten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft wird ebenfalls gefolgt.

### **3. Fazit**

Dem in § 50 BImSchG formulierten Trennungsgebot i. V. m. den allgemeinen Anforderungen gem. § 1 Abs. 6 BauGB, zur Berücksichtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und den Belangen des Umweltschutzes, insbesondere der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt, wird mit der vorliegenden Planung entsprochen. Somit kann dem Vorhaben aus Sicht der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

Im folgenden Genehmigungsverfahren für den Bau der Schule sollte der Nachweis erbracht werden, dass die Anforderungen an den baulichen Schallschutz gegen Außenlärm eingehalten werden.

### **4. Mitteilung**

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an die E-Mail: [TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de) gebeten.

Dieses Dokument wurde am 30.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.